§ 4. Das Statthalteramt wird dieſe Genehmigung nur dann ertheilen:

a. wenn von dem Gemeindrathe des letzten Aufenthalts- oder Niederlaſſungsortes der Perſon, auf welche der vermißte Heimatſchein ausgeſtellt iſt, ein ſchriftliches Zeugniß vorliegt, daß der fragliche Heimatſchein ſich nicht in ſeinen Handen befinde, und überhaupt nicht an jenem Orte aus irgend einem Grunde zurückbehalten worden ſei;

b. wenn gleichzeitig von dem Gemeindrathe des Bürgerortes bezeugt wird, daß nach ſeinen Wahrnehmungen kein Grund vorliege, anzunehmen, daß die einen neuen Heimatſchein nachſuchende Perſon den angeblich vermißten Heimatſchein zurückbehalten oder mißbräuchlich verwendet habe.

§ 5. Hat nach Erfüllung vorſtehender Bedingungen die Ausſchreibung ſtattgefunden, ſo iſt von dem Gemeindrathe das Ergebniß derſelben dem Statthalteramte mitzutheilen, das, wofern die Ausſchreibung erfolglos geblieben iſt, den Gemeindrath ermächtigt, die Kraftloserklärung des vermißten Heimatſcheines im Amtsblatte bekannt zu machen und auf Verlangen einen neuen Heimatſchein auszufertigen.

Beſchluß des Regierungsrathes

betreffend

die Kontrole des Unterſuchungsverhaftes.

(Vom 27. Dezember 1879. Amtsbl. 1880. 15.)

1. Die Statthalterämter, welche mit Unterſuchungen in Strafſachen betraut ſind, werden angewieſen, alle 14 Tage nach Anleitung eines ihnen zuzuſtellenden Formulars der Staatsanwaltſchaft eine tabellariſche Ueberſicht über den jeweiligen Stand ſowohl der kriminellen als der korrektionellen Unterſuchungsgefangenen, die Dauer ihres Verhaftes und darüber, ob die in § 789 des Geſetzes betref-

ſend die Rechtspflege vorgeſchriebene Bewilligung eingeholt worden ſei, einzureichen.

2. Die Staatsanwaltſchaft hat von Zeit zu Zeit, in Zürich und Winterthur von 14 zu 14 Tagen, die Unterſuchungsgefangenen zu beſuchen, ihre allfälligen Wünſche und Beſchwerden entgegenzunehmen und, ſobald irgendwelche Uebelſtände zu Tage treten ſollten, (wie z. B. ungerechtfertigte Dauer des Verhaftes, Verzögerung einer gewünſchten Einvernahme, Verſchleppung der Prozedur u. ſ. w.), unverzüglich die zur Abhülfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ſodann über das Reſultat ihrer Beſuche und die getroffenen Maßnahmen der Juſtiz- und Polizeidirektion allmonatlich, unter Umſtänden auch ſofort, ſchriftlichen Bericht zu erſtatten.

3. Die Aufſicht über die Unterſuchungsgefangenen in Zürich und Winterthur kann die Staatsanwaltſchaft den dortigen Statthaltern delegiren. In dieſen Fällen gehen die bezüglichen Berichte zunächſt an die Staatsanwaltſchaft.

4. Das Obergericht iſt erſucht, die Bezirksgerichte und die Anklagekommiſſion anzuweiſen, in allen Fällen, in welchen Ueberſchreitungen des § 789 des Geſetzes betreffend die Rechtspflege oder andere Unregelmäßigkeiten zu ihrer Kenntniß kommen, die Staatsanwaltſchaft ſofort darauf aufmerkſam zu machen.